



Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V.

Satzung "Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V." (Gründung 2023-05-04, Vereinsregister NZS VR 201681)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38527 Meine.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, Dorfentwicklung und Kulturarbeit.
Im Vordergrund steht die Schaffung und Erhaltung eines Ortes für die Begegnung der Bewohner der Gemeinde Meine und Umfeld, insbesondere junger Leute, zur Förderung von sozialen Zusammenkünften, kulturellen Aktivitäten, gesellschaftlichen Aktionen und ähnlichem.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Einnahmen werden reinvestiert, um die satzungsgemäßen Ziele zu fördern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Über Zuwendungen an Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen hat oder wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.



Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der/die Schriftwart/in und der/die stellvertretende Kassenwart/in bilden den erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
5. Der/die Kassenwart/in führt die Kassengeschäfte und erstellt einen Jahresbericht.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.



Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das betreffende Mitglied dem Vorstand seine E-Mailadresse mitgeteilt hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, diese ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Papenteich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung zu verwenden hat.



Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V.

Diese ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung des "Junge Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V." am 04. Mai 2023 beschlossen.

Diese angepasste dritte Version der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. April 2024 beschlossen und erneut durch eine Vorstandssitzung am 05. August 2024 geändert (Entfall §6 (7) aufgrund Forderung des Amtsgerichts Hildesheim)